

Preisliste Campingplatz Ensdorf ab 2020

Eigentümer des Campingplatzes Ensdorf ist die KEV GmbH & Co. KG, vertreten durch Frau Geschäftsführerin Anke Maurer, Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf

§1

Der Vermieter vermietet dem Mieter beginnend mit der Campingsaison 2020/2021 (April- März des Folgejahres) jeweils für ein Jahr bis auf weiteres den Stellplatz. In der Regel ist der Platz vom 01.04. – 31.10. geöffnet.

§2

Für diesen Stellplatz beträgt der Mietzins 5,95 Euro/qm inkl. der gesetzl. MwSt.

Für kurzfristig zu mietende Wohnwagenstellplätze (Einachser) werden nach Zuteilung durch den Platzwart pauschal erhoben:

- von mehr als vier Tagen bis zu einer Woche 70,- Euro
- von mehr als drei Wochen bis zu einem Monat 210,- Euro
- von mehr als einem Monat bis zwei Monate 320,- Euro
- ab dem 3. Monat maximal (keine Verlängerung) 370,- Euro

Bei Zeltplätzen und Tagescampern gelten die Preise der Übernachtungspauschale nach § 3 Abs. g).

§ 3

Zusätzlich werden erhoben:

a) Stromkosten:

- Mindestvorauszahlung 21,-- Euro plus Zählermiete 5,50 Euro bei Abschluss eines Mietvertrages
- Restzahlungen des verbrauchten Stromes sind nach 14 Tagen zu zahlen, sobald die Schlussrechnung Ihnen zugeht
- Strompreis pro kWh 0,60 Euro (inkl. Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr)

b) Pauschale für die Müllentsorgung pro Saison/pro Mieter des Stellplatzes: 12,50 Euro

c) Kautionschlüssel, für Einfahrtstor und sanitäre Anlagen -20,- Euro (nur für Neucamper)

d) Instandhaltung und Pflege des Campingplatzes 0,46 €/qm gemieteter Stellplatz

e) Reinigungspauschale für Sanitärräume 0,52 €/qm gemieteter Stellplatz

f) Jeder Mieter, der das angrenzende Schwimmbad benutzt, ist verpflichtet eine Eintrittskarte vorzuhalten (Saisonkarte). Die Saisonkarte berechtigt die Herausgabe eines Schlüssels, der den Zugang zum Schwimmbad garantiert.

- Saisonpauschale Erwachsene 60,00 Euro
- Saisonpauschale Kinder 30,00 Euro
- Familiensaisonkarte 120,00 Euro
- Kautionschlüssel 10,00 Euro

Dieser Passus entfällt für 2020, da z.Zt. keine Aussage über die Öffnung des Freibades getroffen werden kann.

g) Übernachtungspauschalen gelten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Preise gelten nur für Gäste der Camper in deren Wohnwagen oder Kurzzeitgäste mit Zelten und Wohnwagen bis 4 Tage

- Übernachtungen/Preise
 - pro Erwachsener 7,00 Euro
 - pro Kind (6-18 Jahre) 4,00 Euro

h) Duschkünzen sind beim Platzwart zu erwerben:

- Gebühr für Duschkünzen 1,00 Euro

- | | | |
|----|---|------------|
| i) | Nutzung der Waschmaschine und Trockner | |
| | o Gebühr für Waschmünze mit Waschmittel | 4,00 Euro |
| | o Gebühr für Trocknermünze | 4,00 Euro |
| j) | Besucherpauschale (wahlweise) | |
| | a. Saison | 25,00 Euro |
| | b. Tagesgebühr/Person | 2,00 Euro |

Der Stellplatz wird durch den Platzwart zugewiesen. Der Mieter ist verpflichtet den von ihm angemieteten Platz in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, insbesondere bei Abzug zu reinigen und den Originalzustand wiederherzustellen.

Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für seinen Wohnwagen/Zelt abzuschließen. Der Nachweis der Gasschutzprüfung ist vorzulegen.

§4

Der Mieter darf den Stellplatz nicht vertragswidrig gebrauchen. Er hat für Schäden aufzukommen, wenn er oder seine Angehörigen vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat er unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

§5

Wenn der Stellplatzinhaber seinen Wohnwagen oder Zelt länger als drei Wochen vom Campingplatz abzieht, hat er dies dem Platzwart mitzuteilen. Dieser kann den Stellplatz für die Dauer der gemeldeten Abwesenheit anderweitig vergeben. Der Stellplatzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf teilweise Erstattung der gezahlten Gebühr.

§6

Mit Abschluss dieses Mietvertrages unterwirft sich der Mieter den Bestimmungen der Campingplatzverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§7

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Saison, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§8

Die KEV GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter gegen die Bestimmungen der Campingplatzverordnungen verstößt.

§9

Untervermietung ist nicht gestattet. Wenn der Mieter das Grundstück vor Ablauf der Mietzeit nicht mehr selbst nutzt, ist der Platzwart hiervon zu unterrichten.

§10

Als Familienmitglied gelten auf dem vermieteten Stellplatz der Mieter, dessen Ehefrau und die eigenen Kinder bis zum 18. Lebensjahr sowie Kinder in der Ausbildung/Studium bis zum Wegfall der Berechtigung des Bezuges von Kindergeld (Nachweis ist vorzulegen). Alle anderen Familienmitglieder sind dem Vermieter zu melden).

§11

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Saarlouis.